

24

ERNEUERTES
EDICT,
WIE ES IN
SEINER KÖNIGL.
MAJESTÄT
LANDEN
MIT DER
TRAUER
GEHALTEN WERDEN
SOLL.

De dato Berlin, den 27. Julii 1720.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johann Sas, der Univerſität
Buchdrucker.

*Dit edict ontfangen den 20 Septembis 1720
en is gepubliceert en affigeert den 22 septemb.
1720
den ondergeschreven gericht's Code verlaten
dit edict gepubliceert en affigeert datum
ut supra
Brenningh Brenningh*



Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr, mit sonderbahrem Mißfallen wahrgenommen, daß dem Edict, welches Sie zu Determinirung der Zeit, wie lange die Trauer über das Absterben der Eltern, Kinder, Ehe-Leute, Verwandten und Angehörigen, in Dero Königreich, Provintzien und Landen, getragen werden soll, unter dem dato des 25. Augusti 1716. publiciren zu lassen, gut und nöthig gefunden, bishero nicht überall der gebührende allerunterthänigste Gehorsam geleistet, sondern demselben hin und wieder straffbarer Weise contraveniret worden; Allerhöchstgedachte Seine Majestät aber demjenigen, was Sie darunter verordnet, nicht weniger, als allen übrigen von Deroselben emanirenden Befehlen, einen exacten und vollkommenen Gehorsam wollen geleistet wissen; Als haben Seine Königl. Majestät sothanes Trauer-Edict erneuern, auch erheischender Nothdurfft nach, in gewisse Masse schärffen, und Dero deshalb führende allergnädigste Willens-Meinung hierdurch nochmahls zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen, damit alle und jede Königl. Preussische Unterthanen, sie seyen wer sie wollen, sich gehorsamst und eigentlich darnach achten können.

Es setzen, wollen und verordnen demnach Seine Königliche Majestät

I. Wann eine Trauer über den tödtlichen Hintrit gekröhnter Häupter, oder aber Printzen und Printzessinnen des Königlichen Preussischen Hauses sich begiebet, die Trauer über sothanem Absterben so lange und auf die Arth getragen werden solle, als Seine Königl. Majestät bey jedem Fall es allergnädigst verordnen und anbefehlen werden.

II. Die Zeit der Trauer, welche in den Familien der Königl. Preussischen Unterthanen, über das Absterben ihrer Verwandten und Angehörigen getragen wird, soll von dem Tage an gerechnet werden, da die verstorbene Person das Zeitliche verlassen.

III. Die Eltern betrauen ihre Kinder, im Fall dieselbe
das

das zwölffte Jahr ihres Alters erlebet haben , Drey Monath lang , wegen der Kinder aber die unter zwölf Jahren sterben , soll gar keine Trauer von den Eltern angeleget werden.

IV. Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene Eltern sechs Monath lang tragen.

V. Eine Wittwe betrauret ihren Ehe-Mann Ein Jahr und länger nicht , der Ehe-Mann aber soll die Trauer über seine mit Tod abgegangene Ehe-Genoffin , nach Verfließung von Sechs Monathe , wieder ablegen.

VI. Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäffig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

VII. Wer von jemand zum Universal-Erben oder Legatario eingesetzt ist , hat die Freyheit , die Trauer über denselben Tod bis zu Ende des sechsten Monats zu continuiren.

VIII. Die Trauer über einen Bruder oder Schwester , oder über einen Schwester-Mann und Schwägerin muß nicht länger als drey Monath währen , und

IX. Alle übrige Verwandte und Angehörige , sie mögen in solchem Grad der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft stehen wie sie wollen , müssen bloß dreyßig Tage lang betrauret werden.

X. Soll auch niemand , wann in seiner Familie eine Trauer entsethet , seine Carossen drappiren , oder seine Zimmer mit Schwartz behängen , noch seine Domestiquen in Trauer kleiden lassen , es sey dann , daß er seine Eltern , Groß-Eltern , Schwieger-Eltern oder Ehe-Gattin betrauret , oder daß er als Universal-Erbe oder Legatarius seinem Erb-Lasser zu Ehren die Trauer anleget , oder auch , daß eine Wittwe um ihres verstorbenen Ehe-Mannes willen im Leide gehet. Es verstehet sich aber von selbst , daß diese Zeichen der tieffen Trauer länger nicht continuiret werden müssen , als so lange nach Unterscheid der Todes-Fälle die Trauer zu tragen erlaubt ist.

Damit nun obiges alles stets und genau observiret werde ;
So

So befehlen mehr allerhöchst-ermeldte Seine Königl. Majestät nicht allein Dero Stadthaltern, Regierungen, Königl. Beamten und anderen Gerichts-Obrigkeiten jeden Orths, über dieses erneuerte Edict, und das demselben zu allen Zeiten accurat nachgelebet werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten, sondern es werden auch hierdurch alle und jede Fiscalische Bediente erinnert, Pflicht-mässig zu vigiliren, das diesem Edict überall und in allen Puncten, auch zu allen Zeiten, ein völliges Genügen geleistet werde; Gestalt dann auch denen Contravenienten, oder welche diesem Edict in ein oder anderm Punct zuwider handeln würden, hiermit eventualiter angedeutet wird, das sie davor eine Straffe von 1000. bis 100. Rthlr. ohnnachlässig entrichten sollen, welche Straffe jedoch Seine Königliche Majestät nach Gelegenheit der Umstände, oder aber nach Beschaffenheit des Vermögens, von demjenigen der hierwider handeln würde, noch höher zu setzen sich vorbehalten haben wollen. Wornach sich Männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich unter mehr allerhöchst-gedachter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insegel. Gegeben zu Berlin den 27. Julii 1720.

FR. WILHELM.



Fr. W. v. Grumbkow.